



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

_____ gegen _____ u.a.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Kam es unter der Behandlung des Antragstellers im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachsorge zur OP vom 4.1.2022 durch die Antragsgegner zu Behandlungsfehlern? Falls ja: Sind diese als grob einzustufen? – Insbesondere:
 - a. Mit welchem Beschwerdebild stellte sich der Antragsteller bei den Antragsgegnern am 30.10.2021 vor und welche Behandlungsmaßnahmen waren für dieses Beschwerdebild indiziert?
 - b. Welche Behandlungsmaßnahmen wurden dabei beim Antragsteller tatsächlich durchgeführt und geschah dies unter Wahrung der geschuldeten medizinischen Standards?
 - c. Hat sich der optische Zustand der Ohren des Antragstellers nach der Korrektur-OP vom 4.6.2022 verändert (verbessert oder verschlechtert) und inwieweit ist diese Entwicklung auf die Behandlung bei den Antragsgegnern zurückzuführen?
2. In welchem Zustand befinden sich die Ohren des Antragstellers in Bezug auf die bei den Antragsgegnern durchgeführten Maßnahmen heute? Leidet der Antragsteller unter störenden Ohrgeräuschen?

3. Welche Maßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um ein ästhetisches Bild der Ohren des Antragstellers zu erreichen?

Mit der Erstattung des Gutachtens wird beauftragt:

Prof. Dr. med. [REDACTED]

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.500,00 Euro bei der Zahlstelle Düsseldorf einzahlt.

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Düsseldorf, 26.03.2024

Amtsgericht

Bünemann

Richterin am Amtsgericht